

GESETZBLATT⁷⁷

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 29. März 1956	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 56	Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott. — Prämienordnung —	77
25. 2. 56	Anordnung über die Besteuerung besonderer Nebeneinkünfte der Handwerker	78
12.3.56	Anordnung über die Errichtung eines volkseigenen Versandhauses	79

Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott. — Prämienordnung —

Vom 25. Februar 1956

Zur Verstärkung der Schrotterfassung und zur allseitigen Erfüllung der Schrottaufkommenspläne wird auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) über die Gewährung von Geldprämien wegen besonderer Leistungen und Erfolge bei der Aufbringung von Schrott im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission nachstehende Prämienordnung erlassen:

I.

Gewährung von Geldprämien
für das Sammeln von Schrott

§ 1

(1) Geldprämien werden gewährt für das Sammeln von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott durch

- die Nationale Front des demokratischen Deutschland und die demokratischen Massenorganisationen;
- die Gemeinden;
- die Schulen;
- die mit der Müllabfuhr beschäftigten Angehörigen der örtlichen Dienstleistungsbetriebe;
- Einzelpersonen.

(2) Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott sowie die privaten Schrotthandelsfirmen, welche durch die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott eine Schrottauflage erhalten haben, zahlen die Prämien an Einzelpersonen sofort, an die Institutionen monatlich.

g[^]

(1) Die Prämien können örtlich sowohl für Kollektiv- wie für Einzelprämierungen verwendet werden.

(2) Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott sind berechtigt, die Verteilung der Prämien zu kontrollieren.

g³

(1) Für gesammelten Schrott werden folgende Prämien gezahlt:

- für Eisen- und Stahlschrott sowie Gußbruch 15,— DM je t

- für Kupferschrott, Zinn- und Zinnlegierungschrott, Nickel- und Nickellegierungschrott 0,60 DM je kg
- für Kupferlegierungschrott, Blei- und Bleilegierungschrott 0,40 DM je kg
- für Aluminium- und Aluminiumlegierungschrott, Zink- und Zinklegierungschrott, Magnesium- und Magnesiumlegierungschrott 0,20 DM je kg
- für NE-Metallrückstände, Kabel- und Zerlegeschrott 0,05 DM je kg

(2) Die Prämien für Eisen- und Stahlschrott werden für jedes volle Kilogramm, für NE-Metallschrott für jedes halbe Kilogramm gezahlt.

§ 4

Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott und die privaten Schrotthändler dürfen bei Abholung von Sammelschrott den Prämienberechtigten (§ 1 Abs. 1) hierfür keine Kosten berechnen.

II.

Gewährung von Geldprämien an Schrottbeauftragte

§ 5

Die Schrottbeauftragten können Prämien erhalten, wenn sie ihre Funktion in dem Prämienzeitraum (Kalendervierteljahr) ausgeübt haben und die Institution, für welche sie bestellt worden sind, die Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes für Stahlschrott und Gußbruch übererfüllt hat.

§ 6

(1) Die Prämienzahlung hat nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen. Der vorgesehene Prämienbetrag ist daher zu entziehen oder zu kürzen, wenn der Schrottbeauftragte nicht oder nur ungenügend zur Übererfüllung des Schrottaufkommensplanes seiner Institution beigetragen hat.

(2) Bei Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall sind die Prämien nur entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu zahlen. Liegt bei Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall von geringerer Dauer keine Beeinträchtigung der Gesamtleistung des Schrottbeauftragten vor, ist die Prämie ungekürzt zu zahlen. Das gleiche gilt für die Zeit des Jahresurlaubes.

(3) Die Erfüllung des Schrottaufkommensplanes darf nicht durch Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufkommensauflage für Nutzisen im Sinne des § 3 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzisenaufkommens aus Schrott (GBl. I S. 793) erreicht werden.